

Nummer: 2021/0129

Publikationsdatum: 24.03.2021, Ausgabe 12/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 12

Für nachstehende Verkehrswege ergehen, mit dem Strassenbauprojekt des Tiefbauamts der Stadt Zürich koordiniert, gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

Herzogenmühlestrasse Einbahnverkehr

- a. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
auf dem Parkplatz gegenüber den Liegenschaften Nrn. 4 bis 12 in nördlicher Richtung,
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
- b. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern sowie Bussen im öffentlichen Linienverkehr:
auf dem Abschnitt entlang der Liegenschaften Nrn. 4 bis 12 in südlicher Richtung,
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem westlichen Fahrbahnrand gegenüber den Liegenschaften Nrn. 4 und 12a,
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr:
auf dem westlichen Fahrbahnrand
gegenüber der Liegenschaft Nr. 12a/12,
zwischen der Parkplatzzufahrt auf Höhe der Liegenschaft Nr. 12 und der Strasse Heerenwiesen;
entlang der Ostseite des Parkplatzes auf Höhe der Liegenschaften Nrn. 4 bis 12;
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:



Herzogenmühlestrasse

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 2.8.1967: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem Parkplatz gegenüber den Häusern Nr. 4 bis 18 entlang dem westlichen Rand (Querpark.), beidseits der Trennunginsel (Längspark).

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 13.5.1985: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf dem Parkplatz gegenüber den Häusern Nrn. 4 bis 18 in südlicher Richtung verboten.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 26.3.2021 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan